



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 K-FIUGG § 5

K-FIUGG - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019



(1) Die Landesregierung hat in der Verordnung gemäß § 4 Zuschläge zu den Gebühren für die Durchführung von Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen nach § 3 für die Abgeltung des zeitlichen Mehraufwandes festzulegen, insbesondere

- a) für Schlachtungen zu bestimmten Zeiten;
- b) wenn die Untersuchung ohne Verschulden des Untersuchungsorgans nicht stattfindet sowie
- c) wenn aus Verschulden des Abgabenschuldners oder Verfügungsberechtigten weitere Untersuchungen, Kontrollen oder Überprüfungen durchzuführen sind.

(2) Weiters ist ein Zuschlag (Abs. 1) für den überörtlichen Ausgleich der mit der Durchführung von Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen verbundenen Vergütungen und Aufwandsätze (Ausgleichskassenzuschlag) festzulegen.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at